

hohen Säuregehaltes die Gefäße angreifen oder durch ihre Größe und Beschaffenheit die räumliche Ausnutzung oder das Entleeren der Gefäße hindern, ist verboten. Sperrige Gegenstände sind durch Zerkleinern für die Einfüllung geeignet zu machen oder unmittelbar neben den Gefäßen für die Abholung bereitzuhalten oder zur Abfuhr an die Sammelwagen zu bringen.

5. Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß die Deckel sich ordnungsmäßig schließen lassen. Die Deckel müssen nach jedemmaligen Einfüllen von Müll geschlossen werden.

6. Sind die Gefäße ausnahmsweise vorzeitig gefüllt, so ist weiteres Müll bis nach der Entleerung in den Wohnungen oder Geschäftsräumen zurückzubehalten.

7. Abfälle aus gewerblichen Betrieben dürfen in die Hausgefäße nur eingefüllt werden, wenn sie das Maß von 30 Liter bis zur jedesmaligen Abholung der Gefäße nicht übersteigen und ihre Einfüllung in die Hausgefäße für die Bewohner nicht mit Unzuträglichkeiten verbunden ist.

8. Sofern die Abfuhr größerer Mengen von Abfällen aus gewerblichen Betrieben sowie sonstigen nicht als Hausmüll zu bezeichnenden Urats bei der regelmäßigen Abholung gewünscht und durch eine derartige Ausdehnung die Abfuhr des Hausmülls nicht beeinträchtigt wird, kann die Abfuhr und die Stellung der erforderlichen Gefäße gegen Erstattung der von der Baubehörde festzusetzenden Kosten erfolgen.

9. Die Hausgefäße dürfen durch die Hausbewohner von ihrem Standorte nicht entfernt werden. Das unbefugte Öffnen und Leeren der Behälter und das Durchsuchen des Inhalts ist verboten. Der Aufstellungsplatz sowie seine nähere Umgebung sind stets reinzuhalten.

10. Die Hausgefäße werden in der Regel einmal oder zweimal wöchentlich an den Werktagen zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends entleert oder durch leere ersetzt.

11. Das Müll aus den Wohnungsgefäßen wird nach dem Ermessen der Baubehörde entweder nach Maßgabe des § 68 der Straßenordnung nachts oder am Tage im Zusammenhang mit der Entleerung der Hausgefäße abgefahren. Im letzteren Falle sind die Gefäße entweder an einem mit der Baubehörde zu vereinbarenden Platze zur Entleerung bereitzustellen oder an die Abfuhrwagen zu bringen, dort zur Entleerung zu übergeben und unverzüglich in die Wohnung oder die Geschäftsräume zurückzuschaffen. Die Benutzer von Wohnungsgefäßen werden erforderlichenfalls von dem mit der Abfuhr beauftragten von dem Herannahen der Abfuhrwagen benachrichtigt.

12. Falls die Entleerung der Gefäße aus einem in der Person des Grundeigentümers oder eines Hausbewohners liegenden Grunde (Nichtöffnen der Tür trotz wiederholten Klingelns oder dgl.) unterbleiben mußte, wird die Entleerung erst an dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag wieder versucht. Ist die Entleerung durch Verschulden eines mit der Abfuhr beauftragten oder durch höhere Gewalt unterblieben, so wird sie sobald als möglich nachgeholt.

13. Für Grundstücke, die erst nach Erlaß der Verordnung zu Wohnzwecken in Benutzung genommen werden, ist die Bereitstellung von Gefäßen mindestens acht Tage vor der gewünschten Benutzung bei der im § 10 genannten Dienststelle zu beantragen.

14. Sobald Gefäße nicht mehr benötigt werden, sind sie unter Angabe des Grundes bei der Baubehörde zur Abholung anzumelden.

15. Jede Benutzung der Gefäße, die einem anderen Zweck als der Sammlung des Hausmülls oder der im § 3 Abs. 7 und 8 bezeichneten Abfälle aus gewerblichen Betrieben dient, ist verboten.

16. Die Gefäße sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Für die Hausgefäße haftet der Grundeigentümer, für die Wohnungsgefäße der Wohnungsinhaber. Sie haben für verlorene oder beschädigte Gefäße auf Verlangen der Baubehörde Ersatz zu leisten, es sei denn, daß weder sie noch eine Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Obhutspflicht bedienen, ein Verschulden trifft; die Höhe des Ersatzes setzt die Baudeputation fest. Die Einziehung des geschuldeten Betrages erfolgt nach § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

17. 1. Die Baubehörde (Ingenieurabteilung für Straßenreinigung, Abfuhr und Müllverbrennung) veranlaßt die Bereitstellung der Gefäße und die Abfuhr des Mülls; sie entscheidet

über den Aufstellungsort und die Anzahl der bereitstehenden Gefäße und sorgt für die Durchführung dieser Verordnung und die Beachtung ihrer einzelnen Bestimmungen.

2. Ihren mit der Überwachung und Ausführung beauftragten Beamten und Angestellten ist zu jeder Zeit freier Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu den Aufstellungsstellen der Gefäße zu gewähren.

3. Auf Antrag kann die Baubehörde im Einvernehmen mit der Polizeibehörde ausnahmsweise eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn gesundheitliche Bedenken nicht vorliegen.

18. § 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nicht durch andere Vorschriften höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark und im Unvermögensfälle mit entsprechender Haft geahndet.

19. § 12. Die Vorschriften der §§ 3-9 treten für die einzelnen Grundstücke mit dem Tage der Bereitstellung der Gefäße in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften des § 68 der Straßenordnung außer Kraft.

Verordnung (der Baupolizeibehörde) über Unterbringen der Hausgefäße,

vom 26. Juni 1926 (H.G.V.B.I. S. 420).

Auf Grund § 73 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Hamburg in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1926 und § 17a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1923 werden für die Plätze und Räume zur Aufstellung der für die Müllabfuhr bestimmten Hausgefäße im Geltungsbereiche der Bauordnung die folgenden Vorschriften erlassen:

1. Die Plätze oder Räume zur Unterbringung von Abfallstoffen oder der zu ihrer Aufnahme bestimmten Hausgefäße müssen auf Hofplätzen, im Erdgeschoß oder Keller und tündlich dicht an der Straße liegen. Sie sind durch einen mindestens 1 Meter breiten und 2 Meter hohen Zaun, der nicht durch Aufenthaltsräume, Wohnungen oder absondernde Gelasse führen darf, von der Straße aus bequem und sicher zugänglich zu machen.

2. Die Plätze oder Räume müssen so groß sein, daß sie die zwischen zwei Entleerungen auf sie entfallenden Mengen* von Abfallstoffen sicher aufnehmen können.

3. Die Plätze sind mit einem feuerbeständigen, festen und leicht zu reinigenden Boden, nach Bedarf auch mit einer gut wirkenden Entlüftung zu versehen. Sie sind von den übrigen Räumen des Gebäudes durch eine dichtschießende feuerhemmende Tür zu trennen. Die Wände und der Fußbodenbelag müssen eben und leicht zu reinigen sein.

4. Die Räume sind in mindestens feuerhemmender Bauweise herzustellen und mit einem nach dem Freien zu öffnenden Fenster, nach Bedarf auch mit einer gut wirkenden Entlüftung zu versehen. Sie sind von den übrigen Räumen des Gebäudes durch eine dichtschießende feuerhemmende Tür zu trennen. Die Wände und der Fußbodenbelag müssen eben und leicht zu reinigen sein.

5. Die Räume dürfen nicht neben ungewöhnlich warmen Räumen, insbesondere nicht neben Räumen mit Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen angeordnet werden.

6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden bei allen Neubauten Anwendung. Bei Umbauten, Veränderungen und Ausbesserungen gelten die auf Umbauten, Veränderungen und Ausbesserungen bezüglichen Bestimmungen des § 127 Abs. 1 der Bauordnung. In jedem Falle sind der Bauanzeige Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus denen die Abmessungen und die Belegenheit der Anlagen sowie die Anzahl der Hausgefäße ersichtlich sein müssen.

7. Die Baupolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen oder weitergehende Anordnungen treffen.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, die im Falle des Unvermögens in eine entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umgewandelt werden kann.

* Nach den bisherigen Erfahrungen genügt ein Hausgefäß für je acht heizbare Zimmer.

Verordnung (des Senats) über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung),

vom 4. November 1927 (H.G.V.B.I. S. 501*).

- § 1. Geltungsbereich.
§ 2. Einteilung der Aufzüge.
§ 3. Baugenehmigung und Anzeigepflicht.
§ 4. Allgemeine Grundsätze.
§ 5. Fahrschacht.
§ 6. Fahrschachtzüge.
§ 7. Aufstellung des Triebwerks.
§ 8. Beleuchtung.
§ 9. Aufzugsschilder.
§ 10. Betrieb der Aufzüge.
§ 11. Sachverständige.
§ 12. Abnahmeprüfung.
§ 13. Laufende Überwachung.
§ 14. Prüfungskosten.
§ 15. Schluß- und Übergangsbestimmungen.
§ 16. Ausnahmen und weitergehende Bestimmungen.
§ 17. Strafbestimmungen.
§ 18. Inkrafttreten.
Anlage 1. Beschreibung einer Aufzugsanlage.
" 2. Einsetzung des Deutschen Aufzugsausschusses.
" 3. Betriebsvorschriften für Aufzüge.
" 4. Befähigungsnachweis.
" 5. Bescheinigung über Abnahmeprüfung.
" 6. Bescheinigung über Untersuchungen.

Auszug aus der Gewerbeordnung.

Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:
Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußöfen, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelfärke, Starkstropfabriken, Wachsstock-, Harzsaft-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Trau- und Seifensiedereien, Knochenbrennerien, Knochenkochen, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abblockereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Staanlagen für Wasserräderwerke, Hopfen-Schwefelöfen, Asphaltkochen und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Verhitzen hergestellt werden, Kalkfabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollenfabriken, Anlagen zur Herstellung von Zellulose und Dégrastfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungeborteter

* Nachträglich (am 4. 7. 28) ist das Gesetz über Aufzüge erlassen worden, das den Zweck hat, der Verordnung, soweit sie von Aufzügen handelt, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben (s. H.G.V.B.I. 1928 S. 301).

1 Das ist im hamburgischen Stadtgebiet die Baupolizei.

Plastic Covered Document

Tie und Hes geh Anal und Das Eintri V desrat nächs § 1 solche forden beiget ist nichts nehnu zu de hörde Kennat etwaü binne ihren das d gegob weich ruhden § brach Anlag lästig könne zuglei bau- schrif versu als i teilen gen i boiter zoww auszu gungz sehen nur u § 1 vatre licher der f Anlag Au Parte diese schen schrif nehnu § 1 nehnu kursv fuhru den, beant Siche § 1 nächs Verlu Tage net, 4 De lich sehen § Behö erste Land- bu 1 Ir ei s Ze ei tr Bu 2 B st Gi u F bi w d n 1 , mung 2 I 3 geric tungs